

TTControl GmbH (Wien) - Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

in der Folge als "AVB" bezeichnet.

1. Allgemein

a. Alle von der TTControl GmbH (in der Folge als „TTControl“ bezeichnet) gelieferten Waren, wie Software, Firmware, Chip IP und/oder Hardware, oder erbrachten Dienstleistungen werden in der Folge als "Produkte" bezeichnet; sämtliche (potenziellen) Käufer oder (potenziellen) Nutzer von Produkten werden in der Folge als "Käufer" bezeichnet. Jegliche Lieferung von Produkten sowie Erbringung von Dienstleistungen einschließlich sämtlicher damit verbundener Verpflichtungen wird in der Folge als "Lieferung" bezeichnet.

b. Sämtliche von TTControl eingegangenen Vereinbarungen hinsichtlich jeglicher Lieferungen, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Lieferungen, Updates und Upgrades, sind und werden auf Grundlage dieser AVB abgeschlossen; die AVB können jedoch durch spezielle allgemeine Vertragsbedingungen von TTControl (wie z.B. für Software geltende Bedingungen) ergänzt werden, welche in einem solchen Fall als Teil der gegenständlichen AVB gelten und widersprechenden Bestimmungen dieser AVB vorgehen. Die vorliegenden AVB setzen jegliche abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen außer Kraft, die in Dokumenten oder der Korrespondenz des Käufers enthalten sind oder auf die darin verwiesen wird, insbesondere auch etwaige allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers. Sämtliche Verträge sowie Ergänzungen und Änderungen derselben sowie sämtliche Ergänzungen und Änderungen der AVB müssen schriftlich vereinbart werden, wobei die Schriftform auch bei Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur via DocuSign oder Adobe Acrobat als erfüllt gilt..

2. Angebot und Auftrag

a. Sämtliche Angebote, Internet-Auftritte, Kataloge, etc. sind für TTControl nicht bindend. Die dem Käufer übermittelte Dokumentation (Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, etc.) ist für TTControl keinesfalls bindend.

b. Ein von TTControl gelegtes verbindliches Angebot kann vom Käufer nur innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt des Angebots bestätigt werden; eine spätere Annahme eines von TTControl gelegten Angebots gilt als Gegenangebot des Käufers, das erst nach schriftlicher Bestätigung durch TTControl bindend wird.

c. Die vom Käufer vorgelegte Dokumentation (Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster) ist nur für den Käufer verbindlich.

3. Kostenvoranschläge

Sämtliche von TTControl erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart wird.

4. Preise

a. Die Preise von TTControl sind Nettopreise und verstehen sich insbesondere exklusive (öffentlicher) Abgaben, wie etwa Zölle, Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer. Alle sonstigen Kosten, z.B. Verpackung, Versand und Versicherung werden vom Käufer getragen, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

b. TTControl behält sich das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen, wenn Änderungen im Umfang von mindestens 3% bei den für die Ausführung der Lieferungen notwendigen Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Änderungen der nationalen oder Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung ändern, sofern TTControl sich nicht in Verzug befindet.

5. Zahlung

a. Binnen vier Wochen ab Erhalt der von TTControl ausgestellten Rechnung ist diese, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung, zur Zahlung fällig, welche ohne Abzüge in der vereinbarten Währung durch spesenfreie Überweisung auf das Konto von TTControl zu erfolgen hat.

b. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen oder eine Einbehaltung von Zahlungen, auch im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, ist ausgeschlossen

6. Lieferbedingungen

a. Die Lieferung erfolgt gemäß den jeweiligen Incoterms (2020), die in der von TTControl ausgestellten Auftragsbestätigung angegeben sind. Gegebenenfalls vereinbarte Lieferfristen beginnen keinesfalls vor Klärung sämtlicher wirtschaftlicher und technischer Details und vor Erfüllung sämtlicher Vorbedingungen seitens des Käufers und sind – sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde – für TTControl nicht verbindlich.

b. Aufträge für Lieferungen gelten gemäß den folgenden Bestimmungen als erfüllt:

a) im Falle von Lieferung ab Werk: mit Benachrichtigung über die Versandbereitschaft der Produkte;

b) im Falle von Lieferungen, für die ein anderer Lieferort vereinbart wurde: sobald der Versand der Produkte aus dem Werk von TTControl in die Wege geleitet wird;

c) im Falle von Dienstleistungen: mit Beginn der Erbringung der Dienstleistungen.

c. TTControl ist berechtigt, Teillieferungen oder Vorauslieferungen vorzunehmen.

d. TTControl wird sich nach besten Kräften um die Einhaltung der zugesagten Lieferfrist bemühen. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Erschwernisse, die durch die Sorgfalt oder die Einflussnahme von TTControl oder von seinen Subunternehmern nicht zu verhindern sind, führen jedenfalls zu einer Verlängerung der Lieferfrist oder berechtigen TTControl vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer daraus Ansprüche gemäß diesen AVB zustehen.

e. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Anderes vereinbart wurde, erfolgt der Versand auf Risiko und auf Kosten (einschließlich Versicherungsdeckung) des Käufers.

7. Gewährleistung und Haftung

a. TTControl leistet Gewähr, dass (a) sämtliche seiner Mitarbeiter über die entsprechende, für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Erfahrung verfügen, (b) die Produkte in allen wesentlichen Aspekten den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, (c) sämtliche Softwarelieferungen gemäß diesen AVB frei von Viren, Würmern, Time Bombs, Logic Bombs, Trap Doors, Trojanern und ähnlicher Malware sind.

b. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Bei Lieferung ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich sämtliche Produkte auf Mängel oder Unvollständigkeit zu prüfen und TTControl in einem solchen Fall unverzüglich, jedoch längstens binnen zehn Werktagen nach Lieferung, zu benachrichtigen. Versteckte Mängel müssen TTControl unverzüglich nach ihrer Entdeckung zur Kenntnis gebracht werden. Der Käufer trägt die Beweislast hinsichtlich des Umstands, dass ein Mangel ein versteckter Mangel war. Produkte, hinsichtlich derer das Vorliegen eines Mangels behauptet und entsprechend nachgewiesen wurde, sind auf Anforderung an TTControl zurückzusenden, gemeinsam mit einer genauen schriftlichen Beschreibung der Mängel und/oder der fehlenden Produkte.

c. TTControl ist verpflichtet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und kostenlos für den Käufer mangelhafte Produkte nach TTControls eigenem Ermessen entweder zu reparieren oder auszutauschen oder deren Preis herabzusetzen, sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt. Wenn durch einen Mangel die Nutzung des Produkts wesentlich eingeschränkt wird, kann TTControl bei Bedarf auch vorübergehend einen Workaround zur Verfügung stellen. Eine Reparatur kann auch durch Lieferung einer neuen Version gemäß dem entsprechend geplanten Verlauf der TTControl-Entwicklung erfolgen. Für von TTControl reparierte Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist die Restlaufzeit der nach Punkt 7 b. zustehenden Gewährleistungsfrist, zumindest jedoch 6 Monate.

d. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Produkte ohne die schriftliche Zustimmung von TTControl technisch zu adaptieren, zu ergänzen oder zu verändern. Jegliche Gewährleistung oder Haftung von TTControl ist ausgeschlossen, falls das Produkt durch den Käufer in irgendeiner nicht vertragsgemäßen Weise adaptiert, verändert, bearbeitet, verwendet oder ergänzt wird oder nicht gemäß der Bedienungsanleitung verwendet wird oder falls der Käufer die zur Behebung des Defekts erforderliche Kooperation verweigert. Sollte TTControl vom Kunden oder von Dritten beigegebene Waren, insbesondere Software, mit den Produkten kombinieren oder mit diesen zusammen zur Verfügung stellen, übernimmt TTControl für diese Produkte - soweit gesetzlich zulässig - keine Gewährleistung oder Haftung.

e. Zum Zwecke der Klarstellung wird festgehalten, dass TTControl keinerlei Gewährleistung oder Haftung für Schäden übernimmt, die auf gewöhnliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, unzureichende Ausrüstung, unzureichenden Schutz oder ungeeignete Betriebsmaterialien zurückzuführen sind. Jegliche vom Käufer durchgeführte Reparatur entbindet TTControl jedenfalls von seinen Gewährleistungen und Haftungen; die Anwendbarkeit von §§ 933a dritter Absatz und 933b ABGB wird ausgeschlossen. Ferner schließt TTControl eine Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG (in der jeweils geltenden Fassung) ausdrücklich aus.

f. Die maximale Haftung von TTControl gegenüber dem Käufer (einschließlich der Kunden, Mitarbeiter und Berater des Käufers) oder gegenüber einem Begünstigten für sämtliche Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten oder einem Auftrag, der den gegenständlichen AVB unterliegt, ergeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsverletzung, Ansprüche auf Schadloshaltung oder Ansprüche aus Delikt), ist – soweit gesetzlich zulässig – auf den tatsächlichen Schaden (somit unter Außerachtlassung von Folgeschäden, den entgangenen Gewinn oder reine Vermögensschäden) sowie auf den höheren der folgenden Beträge beschränkt: (i) EUR 50.000,- oder (ii) der Vertragswert im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag. Schadenersatzansprüche aus Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie Ansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit seitens TTControl sind ausgeschlossen.

g. TTControl übernimmt keine Haftung für die Vereinbarkeit von gelieferter Software mit den Systemen des Käufers oder dafür, dass gelieferte Software sämtliche Erfordernisse des Käufers abdecken kann oder dass jeder Softwarefehler behoben werden kann. TTControl haftet nicht für Datenverluste oder Beschädigungen der Systeme des Käufers, die auf die Verwendung der Produkte durch den Käufer zurückzuführen sind.

h. Sofern in diesem Abschnitt 7 nichts Anderes bestimmt ist, liefert TTControl jegliche Produkte "ohne Gewähr" und schließt hiermit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jegliche Gewährleistung aus, welcher Art sie auch immer sei und gleichgültig, ob ausdrücklich oder implizit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf implizite Gewährleistungen hinsichtlich Handelsfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, Richtigkeit oder Vollständigkeit, oder durch die Produkte erzielbare Resultate. Soweit gesetzlich zulässig verbleibt das gesamte Risiko hinsichtlich der

Qualität, der Verwendung oder der Leistung der Produkte beim Käufer.

8. Installation und Inbetriebnahme

a. TTControl übernimmt die Installation und Inbetriebnahme ausschließlich auf Basis einer separaten schriftlichen Vereinbarung, in der auch der Umfang der im Zusammenhang mit der Installation zur Verfügung gestellten Supportleistungen festgelegt werden kann, wie z.B. Schulungen, Support bei Installationen und Tests, oder Beratung.

b. Der Käufer ist verpflichtet, TTControl für jeden von TTControl entsandten und vom Käufer angefragten Installationstechniker die diesbezüglich entstehenden Aufwendungen auf Basis der Stundensätze von TTControl für Techniker und eines Zuschlags für etwaige Überstunden sowie die für den Techniker entstehenden Reisekosten und Gepäckversandkosten zu ersetzen. Zu allen Zeiten, zu denen Mitarbeiter von TTControl am Standort des Käufers tätig sind, ist der Käufer für die Einhaltung sämtlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und die Erfüllung sämtlicher erforderlicher öffentlichrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Arbeitsgenehmigung) verantwortlich und hat die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

c. Der Käufer ist verpflichtet, zeitgerecht sowie auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Sorge zu tragen für: die zur Unterstützung bei der Installation und/oder Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitskräfte (TTControl übernimmt keinerlei Verantwortung für diese Arbeitskräfte oder die von diesen ausgeführten Arbeiten); die erforderlichen Vorarbeiten, Ausrüstungen, Materialien, Hilfsmittel und Werkzeuge; geeignete verschleißbare Räumlichkeiten für die ordnungsgemäße Verwahrung der von TTControl für die Installation und/oder Inbetriebnahme zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen aller Art; der Käufer ist verpflichtet, sämtliche baulichen oder sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die für die zeitgerechte Ausführung der Installation und/oder Inbetriebnahme erforderlich sind, einschließlich der Durchführung von Tests der Produkte unter realen Bedingungen.

d. Sämtliche Gefahren und Risiken (einschließlich der Transportrisiken) in Bezug auf die für die Installation und/oder Inbetriebnahme erforderlichen Ausrüstungen und Materialien aller Art sind vom Käufer zu tragen.

e. Für etwaige Schäden oder Mängel im Zuge der Installation und/oder Inbetriebnahme, die auf die Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, gelten die Bestimmungen des Punktes 7 sinngemäß.

9. Bedienungsanleitungen

a. Die Verwendung der Produkte unterliegt den von TTControl herausgegebenen Bedienungsanleitungen. Der Käufer ist dafür verantwortlich, diese Bedienungsanleitungen von TTControl in der erforderlichen Anzahl gemäß seinem Nutzungsrecht zu erlangen. Falls die Bedienungsanleitung nicht geliefert wird, hat der Käufer TTControl unverzüglich zu informieren. Eine Nichteinhaltung dieser Anleitungen führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Käufers.

b. Die von TTControl-Mitarbeitern erteilte technische Beratung ist auf die Erläuterung der technischen Anleitungen von TTControl beschränkt. Eine eventuelle darüber hinausgehende Beratung, insbesondere in Bezug auf Lösungen für spezifische, nicht von der TTControl-Bedienungsanleitung umfasste Verwendungszwecke, unterliegt jedenfalls dem Abschluss einer separaten Vereinbarung.

10. Eigentumsvorbehalt

a. Die von TTControl gelieferten Produkte verbleiben im Eigentum von TTControl, bis sämtliche Ansprüche von TTControl, ein-

schließlich Ansprüchen auf Zahlung sämtlicher Zuschläge, zur Gänze befriedigt wurden.

b. Im Falle eines Zahlungsverzugs seitens des Käufers behält TTControl sich – unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrags – das Recht vor, jene Produkte, die noch dem Eigentumsvorbehalt von TTControl unterliegen, zu entfernen, wobei sämtliche Transportkosten zu Lasten des Käufers gehen.

11. Vertragsbeendigung

a. Die Parteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines der folgenden wichtigen Gründe den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- a) wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens aus Mangel an kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags gegeben sind;
- b) wenn die andere Partei gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen hat;
- c) wenn die Fortsetzung des Vertrages aus anderen wesentlichen Gründen unzumutbar ist.

b. TTControl ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines der folgenden Gründe mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- a) wenn sich herausstellen sollte, dass die wirtschaftliche oder finanzielle Position des Käufers von einer Gläubigerschutzorganisation, etc. als ungünstig bezeichnet wird;
- b) wenn der Käufer trotz wiederholter Aufforderung seine Verpflichtung zur Kooperation gemäß diesem Vertrag nicht erfüllt, wenn also z.B. notwendige technische Daten nicht zur Verfügung gestellt werden;
- c) wenn die Installation am Standort aufgrund von Bedingungen vor Ort, die für die TTControl-Mitarbeiter inakzeptabel sind, unmöglich ist.

12. Geistiges Eigentum

a. Der Käufer verpflichtet sich, die geistigen Eigentumsrechte von TTControl nicht zu verletzen.

Falls die Produkte Software, Firmware und/oder Chip IP umfassen sollten, gelten für die dazugehörigen geistigen Eigentumsrechte folgende Bestimmungen als vereinbart:

Software, Firmware und/oder Chip IP darf ausschließlich in dem Ausmaß verwendet werden, wie dies zur Verwendung des Produkts im vertragsgemäßen Umfang erforderlich ist. Jegliche darüber hinausgehende Verwendung der Software, insbesondere die Erstellung von Kopien und/oder das Laden auf ein anderes System oder auf Halbleiter, die im Eigentum anderer Personen oder Unternehmen stehen, ist untersagt.

Jegliche Software, Firmware und/oder Chip IP stellt ein Betriebsgeheimnis und vertrauliche Informationen von TTControl dar oder beinhaltet solche Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen.

b. Der Käufer ist nicht zur/zum vollständigen oder teilweisen Reverse Assembly, Reverse Compilation oder anderweitigen Reverse Engineering der Produkte berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Produkte in irgendeiner Weise für eine Konkurrenzanalyse zu verwenden, es sei denn, TTControl erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Er ist unter keinen Umständen berechtigt, die Software, Firmware, Chip IP und/oder Hardware zu modifizieren.

c. Der Käufer verpflichtet sich weiters, weder selbst noch über andere (i) die Produkte zu verkaufen, zu vermieten oder dafür

Lizenzen oder Sublizenzen zu vergeben, (ii) abgeleitete Software oder sonstige Softwareprogramme auf Basis der Produkte oder sonstiger vertraulicher Informationen von TTControl zu schreiben oder zu entwickeln, (iii) die Produkte für Zwecke außerhalb des Vertragsumfangs zu verwenden und/oder (iv) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TTControl die Produkte Dritten zur Verfügung zu stellen oder an Dritte weiterzugeben oder Dritten gegenüber offen zu legen oder Dritten die Verwendung der Produkte zu gestatten.

d. Der Käufer garantiert, die Marken und Zeichen von TTControl keinesfalls missbräuchlich zu verwenden und ausschließlich Zeichen zu verwenden, die sich von den Marken und Zeichen von TTControl entsprechend unterscheiden.

13. Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen in welcher Form auch immer, einschließlich der Dokumentation, welche dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden und sind streng vertraulicher Natur.

14. Exportkontrolle und Export-Einschränkungen

a. Der Käufer verpflichtet sich und gewährleistet, dass er alle in den geltenden Exportkontrollgesetzen oder -vorschriften festgelegten Beschränkungen für die von TTControl gelieferten Produkte, die einer Klassifizierung unterliegen, einhalten wird und diese Verpflichtung auch seinen Kunden oder Dritten, die solche Produkte erhalten, auferlegen wird. Die Produkte dürfen nicht in ein anderes Land oder an nichtautorisierte Personen weitergegeben werden, sofern nicht eine entsprechend Exportgenehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wurde oder der Export anderweitig aufgrund der geltenden Exportkontrollgesetze und -vorschriften gestattet ist. Darüber hinaus, und unabhängig von der Exportklassifizierung der Produkte, darf der Käufer keine Produkte, die unter diesen AVB geliefert werden, und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation und/oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.

b. Der Käufer verpflichtet sich alle Maßnahmen zu treffen, die für ihn möglich sind, um sicherzustellen, dass der Zweck dieses Punkt 14.a der AVB nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

c. Der Käufer hat ein adäquates Überwachungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Handlungen von Dritten in der weiteren Handelskette, welche den Zweck dieses Punkt 14.a der AVB vereiteln würden, aufzudecken.

d. Jeder Verstoß gegen Punkt 14.a, 14.b und/oder 14.c stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die AVB dar und berechtigt TTControl entsprechende Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Terminierung sämtliche Aufträge und Verträge, die auf diesen AVB basieren; und

(ii) im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, eine nicht-anrechenbare Vertragsstrafe in Höhe von (1) dem Gesamtwert aller Aufträge, die der Käufer TTControl im vorangegangenen Jahr erteilt hat, oder (2) EUR 500.000, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

e. Der Käufer hat TTControl unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Punkte 14.a, 14.b oder 14.c zu informieren; dies umfasst auch Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Punkt 14.a vereiteln könnten. Sofern TTControl Informationen betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Punkten 14.a, 14.b und 14.c vom Kunden anfordert (wobei hier keine besonderen Formerfordernisse erforderlich sind), hat der Käufer diese Informationen binnen zwei Wochen zu übermitteln.

f. Der Käufer hält TTControl von sämtlichen (direkten und indirekten) Schäden, Verlusten, Kosten und sonstigen Haftungsansprüchen schad- und klaglos, die sich aus Ansprüchen ergeben, die aus der Verletzung oder Nichteinhaltung dieses Punkt 14 durch den Käufer oder Kunden des Käufers resultieren. Klarstellend wird festgehalten, dass die in Punkt 14.d.(ii) vorgesehene Vertragsstrafe neben anderen Schaden- und Kostenersatzforderungen unter diesen Punkt 14 von TTControl geltend gemacht werden kann und keine Anrechnung dieser Vertragsstrafe auf andere Forderungen erfolgt.

15. Anwendbares Recht, Schiedsklausel

a. Sämtliche Streitigkeiten, einschließlich solcher über das gültige Zustandekommen eines Vertrages sowie die vor- und nachvertraglichen Auswirkungen, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen, des UN-Kaufrechts sowie jeglicher sonstiger (internationaler) Bestimmungen, die materielles österreichisches Recht ersetzen.

b. Sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB ergebenden Streitigkeiten sind nach Wahl des Klägers ausschließlich und endgültig gemäß einem der nachfolgenden Unter-

punkte beizulegen: (i) gemäß den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer durch einen gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichter, wobei das Schiedsverfahren in Wien, Österreich, stattzufinden hat und in englischer Sprache durchzuführen ist und der Schiedsspruch für beide Parteien endgültig und bindend ist; oder (ii) durch das für den Sitz von TTControl oder das für den Sitz des Beklagten zuständige Gericht. Jede Partei ist berechtigt, bei einem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung zur Unterstützung in einem Schiedsverfahren zu beantragen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eines zwischen dem Käufer und TTControl abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden die verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommen; dasselbe gilt sinngemäß für Vertragslücken.